

## Entwurf des Geologiedatengesetzes

Die Baustoff-, Steine-und-Erden-Industrie gewinnt mineralische Rohstoffe und verarbeitet diese zu einer Vielzahl von Baustoffen sowie zu Vorprodukten für industrielle Prozesse. Zudem werden sekundäre Rohstoffe eingesetzt und Bauabfälle verwertet beziehungsweise recycelt. Damit ist der Wirtschaftszweig als Vorleistungsgüterbranche für die Bauwirtschaft und viele andere nachgelagerte Wirtschaftszweige von großer Bedeutung.

Seine einzelnen Segmente lassen sich wie folgt charakterisieren:

- Gewinnung mineralischer Rohstoffe wie Kies, Sand, Naturstein, hochreine Karbonatgesteine, wie Kalk- und Dolomitstein, Gipsstein, hochreine Quarzsande sowie Ton und Kaolin,
- Herstellung von Bindemitteln wie Zement, Kalk und Gips,
- Herstellung keramischer Produkte wie Fliesen, Ziegel und Feuerfestkeramik,
- Weiterverarbeitung mineralischer Rohstoffe und Bindemittel zu Baustoffen wie z. B. Beton, Mörtel, Kalksandstein oder mineralischen Dämmstoffen.

In der Baustoff-, Steine-und-Erden-Industrie sind rund 145.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte tätig, die einen Jahresumsatz von rund 33 Mrd. Euro erwirtschaften. Der Wirtschaftszweig ist in Deutschland fast flächendeckend vertreten, sodass Gewinnung, Weiterverarbeitung und Versand meist in räumlicher Nähe zum Verbraucher stattfinden.

Insgesamt wurden 2016 gut 770 Mio. Tonnen Rohstoffe in Deutschland gewonnen, der Steine-Erden-Anteil betrug daran mit rund 560 Mio. Tonnen deutlich über 70%. Dennoch ist die Flächeninanspruchnahme gering und temporär begrenzt: So beanspruchen die Abbauflächen für die Steine-Erden-Gewinnung (Bezugsjahr 2016) einen Anteil an der Landesfläche von lediglich rund 0,005% die bereits während bzw. nach Beendigung der Abbautätigkeit renaturiert oder rekultiviert werden.

Die Produkte der Branche sind für qualitativ hochwertiges Bauen von großer Bedeutung. Entsprechend ist die Steine und Erden-Industrie auch einer der Innovationsmotoren für die gesamte Wertschöpfungskette Bau. Neben der Bauwirtschaft setzen zahlreiche weitere industrielle Wirtschaftszweige Steine-Erden-Erzeugnisse in ihren Prozessen ein, etwa die Stahl-, Gießerei-, Glas-, Papier- und Chemieindustrie, Rauchgasreinigung, Trinkwasseraufbereitung sowie Dünge- und Futtermittelindustrie.

Basis und Geschäftsgrundlage unserer Tätigkeit ist die Förderung von Rohstoffen in Deutschland, der eine umfangreiche Exploration vorausgeht. Eigene Labore und Forschungsinstitute werten die Explorationsdaten anschließend aus. Unseren Erkenntnissen nach werden keine staatlichen Fördermittel zur Gewinnung und Auswertung dieser Daten in Anspruch genommen.

Explorationsdaten sind keine personenbezogenen Daten und unterliegen somit nicht dem Datenschutzrecht. Damit sind sie und die Nutzung der Daten aber nicht schutzlos gestellt, da z.B.

die Vorschriften des allgemeinen Zivilrechtes (Eigentum) und des Urheberrechtes Anwendung finden.

Die Exploration und insbesondere die Analyse und Auswertung der durch die Bohrungen gewonnenen Daten, erfordern ein hohes Maß an branchenbezogener Erfahrung, Know-how und Kapitaleinsatz. Bereits dieser Schritt der Wertschöpfungskette ist Teil der aktuell sehr guten Wettbewerbsfähigkeit unserer Mitgliedsfirmen im internationalen Vergleich.

Dass geologische Daten, die in den Unternehmen vorliegen, auch für die Öffentlichkeit oder andere Unternehmen von hohem Wert sein können, wird nicht bestritten. Aber das Bestreben, Daten möglichst vielen interessierten Akteuren zugänglich zu machen, muss die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen berücksichtigen. Denn die Unternehmen der Rohstoffwirtschaft, deren Geschäftsmodelle unter anderem darin bestehen, mit monetärem und technologischem Aufwand Daten zu erheben, zu verwerten und für den Unternehmenszweck selbst zu nutzen, müssen geschützt werden.

Eine innovative Datenpolitik sollte so gestaltet sein, dass Daten freiwillig geteilt werden können und eine faire Datennutzung gestärkt wird. Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit müssen Unternehmen frei entscheiden können, mit wem und unter welchen Bedingungen sie selbst erhobene nicht-personenbezogene Daten teilen, sei es durch vertragliche Vereinbarungen, durch privatwirtschaftliche Datenpartnerschaften oder durch einen freiwilligen Open-Data-Ansatz.

Insoweit geht der Entwurf eines Geologiedatengesetzes zu weit, da ein angemessener Zugang zu Daten für Dritte ohne Verletzung schutzwürdiger Interessen der ursprünglichen Inhaber dieser Daten **nicht** gewährt wird.

Die Debatte auf politischer Ebene darüber, wie ein kontrollierter Austausch von Daten verbessert und gefördert werden kann, wird begrüßt. Dabei fordern einige politische und gesellschaftliche Akteure ein allgemeines gesetzliches Recht auf Zugang zu Unternehmensdaten („Transparenzgebot“). Der **bbs lehnt ein solches allgemeines gesetzliches Datenzugangsrecht, wie im Geologiedatengesetz verankert, entschieden ab**. Es besteht keine Notwendigkeit für einen regulierten Zugang zu privatwirtschaftlichen Daten. Nach unserer Ansicht wird die Frage der Datennutzung zufriedenstellend durch individuelle Verträge oder branchenspezifische Selbstregulierung zwischen den einzelnen Marktteilnehmern und Wettbewerbern gelöst.

Ob es der Schaffung spezifischer Vorschriften bedarf oder nicht, muss zunächst im Detail geprüft werden. Dabei ist insbesondere die Verhältnismäßigkeit eines potentiellen staatlichen Eingriffs in die Vermögensrechte der Unternehmen sorgfältig zu prüfen. Hierbei sind auch die verschiedenen legitimen Interessen der beteiligten Akteure, wie etwa Eigentums- und Investitionsschutz, in einen schonenden Ausgleich zu bringen.

Eine allgemeine „Datenteilungspflicht“ könnte zudem für die Rohstoffwirtschaft zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil werden, wenn in- und ausländische Unternehmen einseitig auf sie geologischen Daten der Unternehmen der Rohstoffwirtschaft zugreifen könnten.

Der Grundsatz der Datensouveränität muss gleichermaßen für Privatpersonen und Unternehmen gelten. Unternehmen sollten eigenständig über die Weitergabe und Nutzung von Daten entscheiden können.

Vertragliche Regelungen können durch branchenspezifische Datennutzungs- und zugangsregeln etabliert werden. Der bbs regt eine Selbstregulierung als adäquate Lösung an.

Dies im Allgemeinen vorausgeschickt, sehen wir in dem Referentenentwurf (Bearbeitungsstand 11.07.2019) zum „Gesetz zur amtlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung, öffentlichen Bereitstellung und Zurverfügungstellung geologischer Daten (Geologiedatengesetz)“ eine massive Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe, da durch den Gesetzentwurf einen erheblichen Teil der durch die Betriebe gewonnenen Daten verpflichtend der Öffentlichkeit und damit auch Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Wir sehen in dem vorliegenden Entwurf auch keine Vorteile für die mittelständisch geprägte Baustoff-, Steine und Erden-Industrie. Auch wenn in § 1 S. 2 Nr. 4 GeolDG die Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager als Zweck für den Bedarf an geologischen Daten genannt wird, ist nicht nachvollziehbar warum Bodenschätze flächendeckend auch in geringer Erkundungstiefe von bis zu 100 m bis ins Detail zu übermitteln sind, zumal das Standortauswahl-Gesetz bereits heute wesentlich enger gefasst ist als das Geologiedatengesetz. Der weitestgrößte Teil, der von den Betrieben nach diesem Gesetz zu liefernden hochsensiblen Daten würde keinen Wert für die Endlagersuche darstellen.

Für das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an ihrer tatsächlichen Lebensgrundlage sind die hier betroffenen Daten keine nötige Voraussetzung. Auch dürfte das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit bei einer Abwägung mit den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die die Daten darstellen, kaum überwiegen.

Die vorgesehene Veröffentlichung der Daten ist nicht akzeptabel und kann existenzgefährdende Auswirkungen auf die Firmen unserer Mitgliedsverbände haben. Wir sehen bereits die verpflichtende Übermittlung der Daten sehr kritisch, da eine Veröffentlichung der den Behörden vorliegenden geologischen Daten, beispielsweise über den Weg des UIG, unserer Erfahrung nach nicht ausgeschlossen werden kann. Die Umweltinformations- und Transparenzgesetze des Bundes und der Länder sehen insoweit bereits jetzt sehr weitgehende Veröffentlichungsverpflichtungen vor. Es ist zu erwarten, dass diese in den kommenden Jahren noch verschärft werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Behörden über hinreichende Sicherheitsstandards verfügen, um die Daten gegen unbefugte Verwendung und „Datenklau“ (Viren, Trojaner) zu schützen.

Auf den ersten Blick mag die Argumentation des Referentenentwurfes plausibel erscheinen, dass es volkswirtschaftlich besser sei, einmal erhobene Daten der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Allerdings gilt es im Gegenteil in einer marktwirtschaftlich orientierten Volkswirtschaft als zielführend und akzeptiert, wenn Unternehmen ihre Betriebsgeheimnisse, Untersuchungen und ihr Know-how geschützt halten, weil ihnen sonst ein strategischer Schaden entstehen würde. So geht zum Beispiel insbesondere das Wettbewerbsrecht vom Grundsatz des „Geheimwettbewerbs“ aus, um die Wirtschaft vor unzulässigen Markteingriffen zu schützen.

Die geologischen Daten und deren Bewertung haben für die Rohstoffindustrie die gleiche Bedeutung, die F&E-Daten beispielsweise für Pharma, Chemie, Elektronik, IT oder Automobilbau besitzen.

Die Branchen sind die Basis der freien Marktwirtschaft. Wenn geologische Daten zum Allgemeinut erklärt werden sollten, dürfte der Widerstand der betroffenen Branche sicherlich nicht gering sein.

Hier nur mit Kosten zu argumentieren, geht an der Sache fundamental vorbei. Die öffentliche Bereitstellung und Zurverfügungstellung von Fachdaten und Bewertungsdaten, kann die Unternehmen ihre Zukunft kosten. Es geht um den berechtigten Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Fachdaten (§ 9 GeolDG), vor allem aber Bewertungsdaten (§ 10 GeolDG) bilden bei der Herstellung industrieller Vorprodukte, z.B. Industriemineralien, das Basiswissen über die Leistungs- und Produktionsfähigkeit der einzelnen Bergbaubetriebe. Diese Betriebe erkunden zunächst Lagerstättenbereiche flächendeckend mit bestimmten Bohrlochabständen. Daraus ergeben sich die sog. Fachdaten wobei hier die Schichtenverzeichnisse von besonderer Bedeutung sind. Anhand dieser Fachdaten lässt sich erkennen, ob und in welcher Ausdehnung, Mächtigkeit und Qualität und unter welchem Deckgebirge mineralische Vorkommen anstehen, die sich potentiell zur Produktion von Industriemineralien eignen.

Schon daraus kann ein Wettbewerber erkennen, wie weit die Rohstoffreserven des erkundenden Betriebs reichen und zu welchen Kosten eine Gewinnung möglich wäre. Ist z.B. die Abraummächtigkeit hoch, steigen die Gewinnungskosten, weil jede Tonne Abraum mehr Kosten zur Beseitigung und Aufhaldung verursacht. Deshalb sind schon die Fachdaten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anzusehen.

Wesentlich sensibler wird es noch bei den Bewertungsdaten. Die Betriebe analysieren die bei den Explorationsbohrungen gewonnenen Gesteinsproben aufwendig im Hinblick auf ihre chemischen und mineralogischen Eigenschaften. Dadurch wird festgestellt, ob sich das anstehende Material nicht nur potentiell, sondern auch tatsächlich zur Herstellung der jeweiligen Produkte eignet. Für die Produktion von Industriemineralen reicht es nicht, dass geologische Formationen einer bestimmten Bodenschatzkategorie zuzuordnen sind. Vielmehr muss der Bodenschatz bei der inzwischen hoch spezialisierten Branche der Industriemineralien zusätzlich bestimmte chemische und mineralogische Eigenschaften erfüllen, um sich für die Produktion bestimmter hochwertiger Produkte zu eignen. Wenn Wettbewerber an solche Bewertungsdaten gelangen, können sie exakt berechnen, wie lange, welche Produkte des betreffenden Unternehmens mit welchen Kosten hergestellt und wie lange die entsprechenden Kunden beliefert werden können.

Die Produktion des Industriemineralien Quarzsand soll dies beispielhaft verdeutlichen:

Hochreine Quarzsande sind notwendiger Bestandteil für die Produktion von Glas, Gießerei(form)sanden, bauchemischen Produkten (Fliesenkleber, Edelputze etc.), Wasserglas für die chemische Industrie und vielem mehr.

Zunächst erkundet das Unternehmen durch flächenhafte Bohrungen, ob in einem bestimmten Bereich Sande anstehen, bei denen es sich potentiell um Quarzsande handeln kann. Wird es fündig, weil Bohrungen in ausreichender Mächtigkeit helle und homogen anstehende Sande zeigen (Fachdaten), werden die Bohrproben analysiert (Bewertungsdaten). Bei Quarzsanden für Zwecke der Glasproduktion sind die Eisengehalte entscheidend. Zu hohe Eisengehalte färben das Glas grün. Also eignen sich nur Sande mit sehr geringen Eisengehalten zur

Herstellung von Weißglas. Bei Sanden für die Gießereiindustrie (Formsande) spielt der Eisengehalt eine untergeordnete Rolle. Dafür muss die Lagerstätte eine möglichst hohe Fraktion grobkörniger Sande mit runder Kornform aufweisen und frei von Huminstoffen sein. Zu feine und / oder „kantige“ Sande eignen sich nicht für den Bau von Gussformen, da diese dann zu gering durchlässig für die beim Gussvorgang entstehenden Gase sind. Huminstoffe vertragen sich nicht mit den Harzen, die zum Bau der Gussformen verwendet werden. Bei den Bauche-mischen Produkten kommt es wiederum u.a. auf die Helligkeit der Sande an.

So hat jeder Anwendungsbereich seine eigenen komplexen Anforderungen an die spezifischen Eigenschaften des Bodenschatzes. Was für den Bereich der hochreinen Quarzsande beschrieben wurde, lässt sich ohne Weiteres auf andere Industrieminerale wie Kaolin, Tone, Gips etc. übertragen.

Die Bewertungsdaten sind somit das „Kernwissen“ über die Leistungsfähigkeit und Zukunftsperspektive eines Betriebes. Umgekehrt lässt sich erkennen, welche Märkte aus welchen Konkurrenzbetrieben nicht oder nicht mehr lange beliefert werden können und wo ein Wettbewerber „angreifen“ kann. Ebenso werden Produktionskosten im Wettbewerb völlig transparent. Um bei dem Beispiel Quarzsand zu bleiben:

Fördert ein Betrieb aus einer Lagerstätte mit vergleichsweise hohen Eisengehalten und liefert trotzdem an Glasproduzenten, muss er in eine Anlage zur Abreicherung von Eisen (Magnetscheider, Wendelscheider) investiert haben.

**Das verdeutlicht, dass es sich bei den Bewertungsdaten mit um die sensibelsten Geschäftsgeheimnisse von Betrieben der Industriemineral-Branche handelt, die eines besonderen Schutzes bedürfen.**

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

#### **§ 1:**

Gemäß § 1 S. 1 GeolDG erfolgt die Sammlung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund zu gewährleisten. Unter § 1 S. 2 Nr. 1 GeolDG wird dann ausgeführt, dass geologische Daten zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen benötigt werden. Das ist zwar tatsächlich richtig, die Gewinnung von Bodenschätzen ist aber keine öffentliche Aufgabe im Sinne von § 1 S. 1 GeolDG.

Vielmehr liegt die Gewinnung von Bodenschätzen in der Hand von Privatunternehmen, die - insbesondere soweit sie unter Bergrecht fallen- sowohl privatwirtschaftliche als auch öffentliche Interessen (Versorgung der Industrie mit Rohstoffen) erfüllen. Ein öffentliches Interesse ist aber etwas anderes als eine öffentliche Aufgabe. Öffentliche Aufgaben hat die öffentliche Hand selbst durch eigenes Personal und eigene Institutionen zu erfüllen.

Insofern erweckt § 1 S. 2 Nr.1 GeolDG den unzutreffenden Anschein, dass die Rohstoffversorgung eine öffentliche Aufgabe sei, um dann die weitgehenden Eingriffe in Betriebsgeheimnisse zu rechtfertigen. Schließlich ist auch nicht erkennbar, warum Fach- und Bewertungsdaten für den in § 1 S. 1 GeolDG als öffentliche Aufgabe genannten „nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund“ benötigt werden.

Es ist auch kein Interesse des Staates erkennbar, derartige Daten generell und voraussetzungslos zu sammeln. Insofern ist die Beschreibung des Gesetzeszweckes unter § 1 GeolDG irreführend.

Zudem ist die Rechtskonstruktion im Blick auf Art. 14 GG auch verfassungsrechtlich zumindest fragwürdig wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

#### **§ 6:**

Der Zutritt der zuständigen Behörde und der von ihr beauftragten Personen sollte ausschließlich während der Betriebs- und Geschäftszeiten erfolgen, unter der Maßgabe, dass dies den laufenden Betrieb nicht einschränkt und auch aus betrieblichen Sicherheitsgründen möglich ist.

#### **§ 8:**

Bereits seit langem ist es gesetzlich vorgeschrieben (Lagerstättengesetz), dass Bohrungen den geologischen Diensten angezeigt und Ergebnisse gemeldet werden müssen. So gesehen ist dieser Punkt im Geologiedatengesetz nicht neu. Somit ist an sich aus unserer Sicht nichts dagegen einzuwenden, dass Fachdaten und Nachweisdaten gemeldet werden müssen.

Durch die öffentliche Bereitstellung der Nachweisdaten, nach spätestens drei Monaten (§ 26 GeolDG), wird der Behinderung von Erschließungen neuer Flächen für die Rohstoffgewinnung jedoch Tür und Tor geöffnet (z.B. durch Abbauegner oder Konkurrenzunternehmen, Sperrparzellenproblematik).

Solche Daten können nur mit dem Einverständnis der Unternehmen veröffentlicht werden. Dabei sind starre Fristen - wenn denn Fristen überhaupt notwendig sind - abzulehnen, denn es hängt sehr davon ab, was und wie und zu welchem Zweck untersucht wird.

Zu den **einzelnen Ziffern des § 8 S.2** sei angemerkt:

Nr. 1:

Die Bezeichnung oder der Zweck der Untersuchung ist im Vorfeld oft noch nicht bekannt, sondern erst bei Nr. 4.

Nr. 2:

Umfang, Dauer und Abschnitte sind zumeist im Vorfeld noch nicht definierbar bzw. nicht existent, sondern erst bei Nr. 4.

Nr. 3:

Kartierumfang und Geochemie sind im Vorfeld nicht abgrenzbar. Die Geophysik basiert auf Geländehinweisen.

Nr. 4:

Diese Nummer ist vertretbar, soweit im Vorfeld hinreichend festzumachen.

Nr. 5:

Siehe Anmerkung zu Nr. 3. Die Aufnahme von Aufschlüssen, die man ja erst finden muss,

kann vorab nicht angezeigt werden. Schürfe sollten wie Geophysik oder Bohrungen behandelt werden.

Nr. 6:

Auf öffentlich verfügbare Fach- und Bewertungsdaten sind nach unserer Kenntnis die Mitgliedsfirmen nicht gestoßen. Daneben können Daten, die durch branchenfremde Firmen erhoben wurden, durchaus vorhanden sein. Es existieren einzelne (rudimentär) überlieferte Bohrungen der Geologischen Dienste.

#### **§ 8 S. 4:**

Diese Vorschrift führt die Pflicht der Behörde ein, dem Unternehmen mitzuteilen, in welchem Umfang Bohrkerne, Proben etc. verlangt werden können. Insoweit korrespondiert die Vorschrift mit § 9 Abs. 1 Satz 3 GeolDG und ist aus den gleichen Gründen, Überforderungsschutz des Unternehmens, abzulehnen.

#### **§ 9 und § 10:**

Es ist hinnehmbar und für die Fortschreibung z.B. von Rohstoffkarten sogar durchaus sinnvoll, dass Fachdaten an die Geologischen Dienste übermittelt werden müssen.

Die Angaben in den §§ 9 und 10 GeolDG gehen aber weit über die bisher zur Verfügung gestellten Unterlagen hinaus. Insbesondere in der Veröffentlichung der aus den Bohrungen abgeleiteten Lagerstättenmodelle und Vorratsberechnungen sehen wir große Probleme. Hier handelt es sich um äußerst sensible Daten, die Dritten Einblick in Reserven bzw. Ressourcen und interne Kalkulationen geben.

Die aufgrund der Erkundung und nachgelagerter Methoden gewonnenen weiteren Erkenntnisse durch „bewertende Gutachten“, „räumliche Modelle“, „Daten zu Art, Qualität und Menge der Rohstoffvorkommen sowie zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebietes“ sind hochsensible Betriebsgeheimnisse. Sofern diese Wettbewerbern oder sonstigen Dritten bekannt werden, können diese ableiten, welche Produkte der einzelne Betrieb wie lange noch herstellen kann und welche Aufbereitungsmethoden dafür in Frage kommen. Das erlaubt neben Voraussagen über Lieferkapazitäten auch Rückschlüsse auf die betriebswirtschaftliche Struktur. Hinzu kommt, dass sämtliche Gutachten, Modelle etc. immer auf die Produkte des jeweiligen Unternehmens und deren Märkte zugeschnitten sind.

Berücksichtigt werden muss stets, dass diese Daten unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel erhoben wurden. Sie dürfen daher nicht etwa Konkurrenzunternehmen durch eine Veröffentlichung nach 5 oder 10 Jahren dazu dienen, daraus eigenen wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen.

Dass den Betrieben der Schutz ihrer geologischen Daten vor Zugriffen Dritter ein besonderes Anliegen ist, ist auch daran ablesbar, dass die betreffenden Daten i.d.R. nicht auf internetfähigen Computern lagern, um sicherzustellen, dass auch im Fall eines Hackerangriffs auf die Firma diese Daten nicht verfügbar gemacht werden können.

Gerade vor diesem Hintergrund sind Befürchtungen der Betriebe vor Weitergabe der geologischen Daten an öffentliche Stellen zu bewerten, da die Sicherheit der elektronisch an die zuständige Stelle zu übermittelnden Daten, nicht gewährleistet werden kann.

Diese Daten müssen auf Dauer geschützt bleiben. Gleiches gilt auch rückwirkend für bereits vorhandene Daten.

Im Einzelnen fordern wir daher:

#### **§ 9 Abs. 1:**

Die Zeitspanne von drei Monaten nach Erhebung der Daten ist eine viel zu kurze Zeitspanne für die Übermittlung. Auch eine Frist von drei Monaten nach Abschluss der geologischen Untersuchungen ist nicht haltbar, da die Betriebe zur Datenerhebung vielfach auf Ingenieurbüros angewiesen sind. Die Frist sollte daher mindestens ein Jahr betragen.

#### **§ 9 Abs. 1 Ziff. 5:**

Die Ergebnisse der Analysen von Gesteins-, Flüssigkeits- und Gasproben sind als Bewertungsdaten einzustufen. Gleiches gilt für Bohrlochmessungen, hydraulische Tests und Pumpversuchsergebnisse. Jeder Fachmann kann daraus direkte Rückschlüsse ziehen. Firmeninterna und Firmenstrategien werden somit offengelegt oder lassen sich aus solchen Daten ableiten.

Es ist nach unserer Auffassung zwar in Ordnung, dass diese Daten dem geologischen Fachdienst übermittelt werden müssen. Eine Veröffentlichung auch nach 5 oder 10 Jahren (§ 27 GeoDG) ist aber abzulehnen. Eine Veröffentlichung sollte nur mit dem Einverständnis der Unternehmen erfolgen.

#### **§ 9 Abs. 1 Satz 3:**

Hier ist vorgesehen, dass der Behörde ein „höchstens“ hälftiger Anteil vorhandener Bohrkern- und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben zu übergeben ist. Damit wird einem Unternehmen, das Zeit und Kosten in Planungsarbeit und Umsetzung eines Untersuchungsvorhabens investiert, vorgegeben, wie viele Bodenproben es aus der Erkundung für den eigenen Untersuchungsumfang verwerten darf.

Die Unternehmen benötigen jedoch den größten Teil der Bohrkern- für sich selbst, um Materialanalysen durchführen zu können. Das übrige Material wird i.d.R. in einem Bohrkernarchiv gelagert. Wenn der Behörde die Hälfte des Probematerials überlassen werden muss, kann dies z.B. dazu führen, dass Bohrungen mit größerem Durchmesser durchgeführt werden müssen, um genügend Probematerial für die Betriebe zu behalten. Erheblichen Mehrkosten wären die Folge.

Daher ist die Verpflichtung, Probematerial an die Behörde herauszugeben, zu streichen oder auf ein absolutes Minimum zu begrenzen.



## **§ 9 Abs. 2:**

Hierbei handelt es sich i.d.R. um bezahlte Aufträge an Ingenieurbüros, die sehr kostenintensiv sind und i.d.R. auch Betriebsgeheimnisse beinhalten. Es kann von Unternehmen nicht verlangt werden, dass solche Unterlagen der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, da u.U. auch langfristige Planungsperspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten der Unternehmensausrichtung dort niederlegt werden. Solche Dokumentationen sind, da sie i.d.R. für die rohstoffgeologische Erkundung einer Lagerstätte im Auftrag eines Unternehmens und nicht für landesgeologische Zwecke erstellt wurden, sehr kostspielig. Sie zielen zudem meist auf die Frage ab, ob eine wirtschaftliche Gewinnung von Rohstoffen innerhalb des Untersuchungsgebietes für das betreffende Unternehmen, das die Untersuchungen beauftragt hat, möglich ist. Solche Berichte mögen für die Verbesserung der Lagerstättendaten von landesweitem Interesse sein, wobei dann das Land aber auch für den Erwerb dieser Daten einen angemessenen finanziellen Ausgleich zahlen sollte.

§ 9 Abs. 2 GeolDG räumt der Behörde die Befugnis ein, festzulegen, dass die zu übermittelnden Daten im Rahmen einer schriftlichen Dokumentation zusammengefasst werden. Hier ist unklar, inwieweit die Behörde Vorgaben für den Inhalt und die Form dieser Dokumentation machen kann. Es ist zu erwarten, dass die Betriebe hier mit einem erheblichen Mehraufwand zur Erstellung einer solchen Dokumentation belastet werden. Möglicherweise verlangt die Behörde sogar bestimmte Datenformate, die in den Betrieben so nicht vorliegen und erst konvertiert werden müssen. Völlig ungeklärt ist in diesem Zusammenhang die Haftungsfrage.

Daher ist § 9 Abs. 2 GeolDG zu streichen. Hilfsweise fordern wir, dass Fachdaten lediglich in der Form und mit dem Inhalt zu übermitteln sind, wie sie in den Betrieben vorliegen.

## **§10:**

Unter Bewertungsdaten sind gemäß § 3 GeolDG diejenigen Daten zu verstehen, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrundes, einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotentialen des Untersuchungsgebietes beinhalten. Die Mitteilungspflicht bezüglich der Ergebnisse von geologischen und geophysikalischen Untersuchungen ist schon heute in § 3 LagerstG geregelt und sollte im Geologiedatengesetz nicht detailliert werden.

Wir regen im Gegenteil eine Reduzierung des Umfangs der Übermittlung von Bewertungsdaten an die Behörde an, dies im Hinblick auf § 34 GeolDG, der den Schutz von Bewertungsdaten vor der Veröffentlichung im Bedarfsfall aufhebt.

Die aufgrund der Erkundung und nachgelagerter Methoden gewonnenen weiteren Erkenntnisse durch „bewertende Gutachten“, „räumliche Modelle“, „Daten zu Art, Qualität und Menge der Rohstoffvorkommen sowie zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebietes“ sind hochsensible Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Sofern diese Wettbewerbern oder sonstigen Dritten bekannt werden, können diese ableiten, welche Produkte wie lange noch hergestellt werden können, welche Aufbereitungsmethoden dafür verwendet werden etc. Das erlaubt neben Voraussagen über Lieferkapazitäten auch Rückschlüsse auf die betriebswirtschaftliche Struktur. Hinzu kommt, dass sämtliche Gutachten, Modelle etc. immer auf die Produkte des jeweiligen Unternehmens und deren Märkte zugeschnitten sind. Es ist

nicht erkennbar, inwiefern der Staat ein Interesse an solch „individuell-unternehmerischen“ Auswertungen geologischer Erkundungsdaten haben kann. Schließlich ist es staatlichen Stellen unbenommen, bei Unternehmen solche Daten für bestimmte Vorhaben abzufragen. Anhand der allgemeinen Angaben über die Erkundungen kann der Staat erkennen, welche Unternehmen über welche Daten verfügen (könnten), sodass solche Abfragen möglich sind. Dann kann jedes Unternehmen immer noch entscheiden, ob es die Daten bereitstellt und gegebenenfalls durch flankierende Vereinbarungen (Geheimhaltungsvereinbarung) absichert. Zumindest sollte aber ein Klarstellung erfolgen, dass Bewertungsdaten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen.

### **§ 10 Abs. 1:**

Die Frist zur Meldung von einem halben Jahr ist unrealistisch und zu kurz bemessen.

Der § 10 Abs. 1 GeolDG enthält die Pflicht, die Ergebnisse von Test- und Laboranalysen sowie im Rahmen der geologischen Untersuchung erstellte bewertende Gutachten, Studien und vergleichbaren Produkte zu übermitteln. Hierbei handelt es sich um sensible Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Rohstoffunternehmen, die Rückschlüsse auf Rohstoffreserven, die Fähigkeit zur Produktion bestimmter Produkte, notwendige technische Verfahren etc. zulassen. Auch wenn diese Bewertungsdaten gemäß § 28 GeolDG nicht veröffentlicht werden sollen, ist damit zu rechnen, dass Wettbewerber über das Umweltinformationsgesetz Zugriff auf diese Daten erhalten. Zudem besteht die Gefahr von Industriespionage, wenn eine zentrale Sammlung hochsensibler Daten in Datenbanken, die mit dem Internet verbunden sind, vorgenommen wird.

Es ist auch kein Interesse des Staates erkennbar, derartige Daten generell und voraussetzungslos zu sammeln. Insofern ist die Beschreibung des Gesetzeszweckes unter § 1 missglückt. Wir verweisen hier ausdrücklich auf unsere Anmerkung zu § 1 (S. 5/6 unserer Stellungnahme, sowie darauf, dass diese Rechtskonstruktion im Hinblick auf Art. 14 GG verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.

Daher sollten die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GeolDG aufgeführten Bewertungsdaten nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 (öffentliches Interesse) im Einzelfall behördlicherseits angefordert werden dürfen und auch nur insoweit, als sie zur Erfüllung dieses öffentlichen Interesses tatsächlich erforderlich sind.

Dies entspricht unserer Forderung aus dem Verbändegespräch mit dem BMWi am 28.01.2019.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine aktuell durchgeführte Erkundung inklusive der Erstellung aller Bewertungsdaten (intern) nicht immer die Realisierung des Projektes nach sich zieht. Für spätere Neuplanungen haben diese Daten dennoch ihren vollen Wert - ohne dass bereits Erträge aus dem Verkauf der Rohstoffe erzielt wurden. Daher sind für Bewertungsdaten jegliche Fristenlösungen, insbesondere für grundeigene Bodenschätze, abzulehnen.

Bei den grundeigenen Bodenschätzen wird in der Regel das Grundstück mit dem Rohstoff für einen entsprechenden Marktpreis erworben, d. h. neben den Kosten für die Erkundung fallen relevante Kosten für den Grundstückserwerb an, um das Projekt überhaupt zu sichern. Zusätzlich erschwerend müssen in der Regel eine Vielzahl von kleineren Parzellen erworben

werden (Sperrparzellenproblematik). Allein dieser Vorgang benötigt schwierig kalkulierbare Zeiträume, jedenfalls mehrere Jahre. In dieser Zeit fehlt jeglicher Schutz für das Erkunden und Erwerben von kleinteiligen Flächen für ein umfassenderes Projekt.

Wir regen daher an, dass die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GeolDG aufgeführten Bewertungsdaten nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 GeolDG (öffentliches Interesse) im Einzelfall angefordert werden dürfen und auch nur insoweit, als sie zur Erfüllung dieses öffentlichen Interesses erforderlich sind.

Die Pflicht zur Übermittlung der Bewertungsdaten innerhalb von sechs Monaten ist abzulehnen, da diese Frist zu kurz bemessen ist.

### **§10 Abs. 3:**

Wir lehnen die Verpflichtung zur Erstellung eines Abschlussberichts durch die Unternehmen ab. Daneben stellt sich auch die Kostenübernahmefrage, sowie wer für die inhaltliche Richtigkeit des Berichtes haftet.

### **§ 11:**

In der Begründung des Referentenentwurfes zu § 11 GeolDG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Grundsatz des Gesetzes sehr weitgehend ist, sodass die zuständigen Behörden beim Vollzug des Gesetzes auf ein Korrektiv angewiesen ist, dass es ihnen ermöglicht, auf völlig unerhebliche Untersuchungsdaten von vornherein zu verzichten. Dies könnte zum Beispiel relevant für den in § 1 Nr. 4 genannten Gesetzeszweck werden.

Es wird daher angeregt, die Vorschrift dahingehend zu präzisieren, dass das Verwaltungsermessen der Behörde, im Hinblick auf die Reduktion der Datenmenge, selbst reduziert wird, indem aus der „Kann-Vorschrift“ eine „Soll-Vorschrift“ wird.

D. h. die Behörde „soll“, und insoweit tritt eine Ermessensreduktion ein, die Anzeige- und Übermittlungsvorschriften nach § § 8-10 Abs. 1 GeolDG einschränken.

### **§ 12:**

Ist aus den oben genannten Gründen zu streichen.

### **§ 13:**

Ist ebenfalls zu streichen.

### **§ 15:**

Bei lagerstättengeologischen Erkundungsarbeiten kann es immer zu Verzögerungen durch technische und/oder geologische Hindernisse, sowie durch kurzfristige betriebsinterne (Produktions-) -Entscheidungen des Unternehmens kommen. Die Forderung des § 15 GeolDG

führt somit lediglich zu einem erhöhten Bürokratieaufwand sowie zur Einschränkung der Flexibilität des Unternehmens.

Diese Regelung erscheint daher nur wenig praxisgerecht. Eine halbjährliche Übermittlungspflicht der Daten würde zu einem erheblichen Mehraufwand, nicht nur finanzieller Art, führen, weshalb die Regelung zu streichen ist.

#### **§ 16:**

Wir fordern, dass die Daten nur in der Form der zuständigen Behörde übergeben werden müssen, in der sie dem Unternehmen auch vorliegen. Hilfsweise ist ein Datenformat bundeseinheitlich festzulegen.

#### **§ 17:**

Die Datenkategorisierung ist ein entscheidender Punkt im Geologiedatengesetz, da sie maßgeblichen Einfluss auf die Veröffentlichung von Daten hat. Nachweisdaten ordnen geologische Untersuchungen örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zu und dürfen bereits drei Monate nach Übermittlungsfrist veröffentlicht werden. Fachdaten werden mittels Messungen gewonnen und sollen bereits fünf Jahre nach Übermittlungsfrist veröffentlicht werden können. Bewertungsdaten sind Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten. Sie sind in einem gewissen Umfang vor Veröffentlichung geschützt, vergleiche § 28 GeolDG. Sollte die Behörde jedoch in letzter Konsequenz entscheiden können, welche Daten nun als Fachdaten bzw. Bewertungsdaten verstanden werden, besteht die akute Gefahr, dass lagerstättengeologische Details, die Rückschlüsse auf Qualität und Quantität eines Rohstoffvorkommens zulassen, ungeschützt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Es ist zu begrüßen, dass die zur Anzeige und Übermittlung verpflichteten Personen gem. § 14 S. 1 GeolDG ihre Daten selbst kategorisieren (kennzeichnen) sollen (ob es sich um Nachweis-, Fach- oder Bewertungsdaten handelt) und dass die Fachbehörde diese Kennzeichnung bei ihrer Entscheidung über die Datenkategorie berücksichtigen soll.

Wir fordern aber, dass ein Abweichen durch die Behörde von dieser Kategorisierung, wie in der Begründung auf S. 62 angeführt (Zitat: „Die Einteilung in die Datenkategorien des Übermittlungsverpflichteten ist für die Behörde nicht bindend.“) nur in Absprache mit dem Übermittlungsverpflichteten erfolgen darf.

#### **§ 19:**

Die öffentliche Bereitstellung von Bohrkernen sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben, die der Unternehmer der Behörde auf Grundlage von § 9 GeolDG zur Verfügung stellen soll, ist zu streichen.

#### **§ 23 Abs. 2 und 3:**

Dass Daten, die den geologischen Diensten unter dem Rechtsregime des Lagerstättengesetzes zur Verfügung gestellt wurden, mit Inkrafttreten des Geologiedatengesetzes frei verfügbar werden, begegnet massiven eigentumsrechtlichen Bedenken und ist daher zu streichen.

Zum einen stellen auch diese „Alt-Daten“ Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dar. Alleine das mögliche Alter der hier infrage stehenden Daten verändert nicht ihre eigentumsrechtliche Zuordnung zum ursprünglichen Datenerheber, also der explorierenden Firma. Zum anderen wurden diese Daten unter der Ägide des Lagerstättengesetzes von 1934 den Behörden zur Verfügung gestellt, wobei das Lagerstättengesetz selbst eine Veröffentlichung in den Formen des Geologiedatengesetzes weder vorsieht noch kennt. D. h. die Betriebe waren in Bezug auf eine Veröffentlichung ihrer Daten arg- und wehrlos; sie haben sich auf den Vertrauensschutz verlassen. Wenn den Firmen die Möglichkeit der Veröffentlichung durch die Behörde bekannt gewesen wäre, hätten diese mit Sicherheit entsprechende Vorkehrungen gegen eine Veröffentlichung getroffen. Auch mussten die Unternehmen nicht zwingend mit einer Bekanntgabe der durch sie erhobenen Daten rechnen, da die geologischen Landesämter über viele Jahrzehnte hinweg den entsprechenden Schutz der Daten vor Veröffentlichung gewährleistet haben. Durch die nachträgliche Veröffentlichung werden die Betriebe nun möglicherweise ihrer Geschäftsgrundlage beraubt. Der Gesetzgeber verursacht somit einen massiven Wertverlust der Betriebe ohne gleichzeitig Entschädigungsmöglichkeiten vorzusehen.

Generell ist anzumerken, dass der immense Wertverfall des Daten- und Informationsbestandes der von den Betrieben erhobenen und erarbeiteten Daten im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung findet, was verfassungsrechtlich fragwürdig ist. Auch verkennt der Gesetzentwurf die tatsächliche Kostensituation hinsichtlich der Explorationsaufwendungen. Denn es trifft nicht zu, dass „die Betriebe im Regelfall ihre Kosten bereits aus der Gewinnung von Rohstoffen decken konnten“. Der Erkundungsaufwand liegt für jedes Projekt in dessen Frühphase. Die Erträge aus dem Erkundungsaufwand laufen immer mit vielen Jahren Verzögerung. In wenigen, sehr günstigen Fällen werden Erträge bereits nach wenigen Jahren, in der Mehrzahl der Fälle aber erst nach 10-50 Jahren erzielt. Auch ist zu bedenken, dass viele Erkundungsprojekte nie zu einem späteren Ertrag führen.

#### **§ 26:**

Eine Veröffentlichung von Nachweisdaten nach genau drei Monaten kann dazu führen, dass insbesondere Mitbewerber früh über geplante Erweiterungen des Betriebsstandortes informiert werden. Auch können somit Verhinderungstaktiken (Sperrgrundstücke) das Verfahren behindern. Solche Daten müssen vertraulich bei den geologischen Diensten des jeweiligen Landes liegen und sollten daher nicht ohne weiteres öffentlich zugänglich sein. Die Frist zur öffentlichen Bereitstellung von Daten gem. § 26 sollte an die Eröffnung des Genehmigungsverfahrens gekoppelt sein.

#### **§ 27 Abs. 2:**

Bergbauliche Unternehmungen und Planungen sind langfristige Prozesse, die während ihrer Laufzeit von verschiedensten Faktoren beeinflusst werden. Ein entscheidendes Kriterium hierbei ist die Entwicklung der Märkte, die den Unternehmen die qualitativen, letztlich auch quantitativen Anforderungen an den Rohstoff vorgeben. Die Entwicklung der Märkte über den Zeitraum der nächsten zehn Jahre und darüber hinaus ist nicht vorhersehbar.

Für ein Unternehmen der Rohstoffwirtschaft ist es erforderlich, zunächst diejenigen Lagerstätten abzubauen, deren Qualitäten aktuell am Markt verlangt werden. Gleichzeitig muss das Unternehmen neue Lagerstätten mit hohem Aufwand kostenintensiv erkunden, um möglichst frühzeitig die Weichen für die weitere Unternehmensentwicklung zu stellen. Werden dabei

Lagerstätten erfasst, die sich aktuell bzw. bis in absehbarer Zeit noch nicht wirtschaftlich nutzen lassen, wird ein Unternehmen dafür zwar noch keine Betriebsgenehmigung anstreben, dennoch bleiben diese Lagerstätten für zukünftige Planungen interessant. Ein Planungszeitraum auch von 10 Jahren ab Erkundung einer Lagerstätte ist für den Bergbau aufgrund der eingangs erwähnten Einflussfaktoren allerdings eine viel zu kurze Zeitspanne, weshalb eine entsprechende öffentliche Bereitstellung zu streichen ist.

Eine Veröffentlichung von geologischen Fachdaten würde für ein Rohstoffe abbauendes Unternehmen die Offenlegung höchst sensibler Betriebsinformationen (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) gegenüber der Allgemeinheit und natürlich auch Wettbewerbern bedeuten. Auch wenn Fachdaten im Sinne des Geologiedatengesetzes keine Analysen, Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untergrundes beinhalten, reichen diese (Schichtenverzeichnisse bei bekannter Lage der Bohrungen) jedoch in einem bestimmten geologischen Umfeld bereits aus, um Rückschlüsse auf Qualität und Menge der Lagerstätte zuzulassen. Dies kann zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil für das Unternehmen führen.

#### **§ 28:**

Es ist zu begrüßen, dass nicht-staatliche Bewertungsdaten nicht öffentlich bereitgestellt werden. Dies muss auch in Zukunft so bleiben

#### **§ 29 Abs. 4 und 5:**

Die Fristen zur öffentlichen Bereitstellung nicht-staatlicher geologischer Daten soll auch auf bereits an die Behörde übermittelte Daten angewendet werden. Das bedeutet, dass geologische Daten, die bereits vor zehn und mehr Jahren der Behörde zur Verfügung gestellt wurden, sofort öffentlich bereitgestellt werden können.

Wir regen an diesen Absatz zu streichen, da damit das Vertrauen der Betriebe, die die Daten erhoben und der Behörde im Vertrauen auf Geheimnisschutz übermittelt haben, in die Verlässlichkeit und Integrität der staatlichen geologischen Dienste gestört wird. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 27 GeolDG.

#### **§ 30:**

§ 30 GeolDG steht im Widerspruch zu den §§ 27 – 29 GeolDG und sollte gestrichen werden.

#### **§ 34 Abs.2**

Bewertungsdaten gemäß § 10 GeolDG werden gemäß § 28 GeolDG nicht öffentlich bereitgestellt.

Von dieser Regel gibt es in § 34 Abs. 2 GeolDG eine Ausnahme, zumindest dann, wenn Gründe des Allgemeinwohls die öffentliche Bereitstellung aus anderen Gründen wesentlich überwiegen (§ 34 Abs. 2 Nr. 3 GeolDG).

Die Begründung des Referentenentwurfes selbst weist darauf hin, dass das Gesetz bei Bewertungsdaten von einem hohen Schutzbedürfnis ausgeht, weshalb ein „wesentliches Überwiegen der Gründe des Allgemeinwohls“ gegeben sein muss, bevor Daten freigegeben werden.

In einem möglichen Verwaltungsstreitverfahren über die Datenherausgabe ist aber zu berücksichtigen, dass die streitgegenständlichen Daten schon im Rahmen des Verfahrens den Parteien zumindest auf Antrag offenstehen müssten, mit der Folge, dass unabhängig von der Entscheidung des Gerichtes die Daten schon vor Urteilsverkündung einsehbar und somit bekannt wären. Mithin kommt es nicht mehr auf das Urteil an, da der Zweck des Urteils schon mit dem Verfahren erreicht werden kann.

Um zu verhindern, dass trotz eines möglicherweise die Datenherausgabe ablehnenden Beschlusses des Gerichts, Daten dennoch an die Öffentlichkeit gelangen, ist es erforderlich, schon im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sicherzustellen, dass die Daten vor einer Weitergabe geschützt werden. Hierfür sieht die VwGO das sogenannte „in-camera-Verfahren“ vor.

Daher sollte in § 34 Abs. 2 GeolDG zwingend ein solches Verfahren gemäß § 99 VwGO vorgeschrieben werden.

## **Fazit**

Dass dieses Gesetz, wie im Gesetzentwurf an mehreren Stellen betont, KMU's unterstützen soll ist nicht erkennbar.

Nach der bisherigen Praxis der Betriebe unserer Mitgliedverbände werden geologische Daten analog wie folgt zur Verfügung gestellt:

- Bohr-/Untersuchungsanzeige nach Entdeckung (Kartierung) einer höffigen Fläche
- Karte mit tatsächlich durchgeführten Bohrungen, Schichtenverzeichnis (Bohrmeisterangaben ergänzt) oder Normalprofil
- jederzeit auf Wunsch Untersuchungsinhalte (wie z.B. Feldblatt Geologie, Entwurf Streichkurvenkarte, o.ä. ohne Analytik
- bewertende Gutachten werden in analoger Form vorgelegt bei: Regionalplanfortschreibung, Raumordnungsverfahren, Genehmigungsverfahren

Die Gefahren des neuen Gesetzes, die mit der Offenlegung der meist sehr kostspieligen Untersuchungen im Netz verbunden sind, lassen sich wie folgt skizzieren:

- Wettbewerbsvorteil für Konkurrenten, die nicht selbst untersuchen
- Nachvollziehbarkeit von Herstellkosten leicht möglich - Wettbewerbsverzerrung
- Kauf von Sperrgrundstücken, Rohstoffsicherung wird erschwert